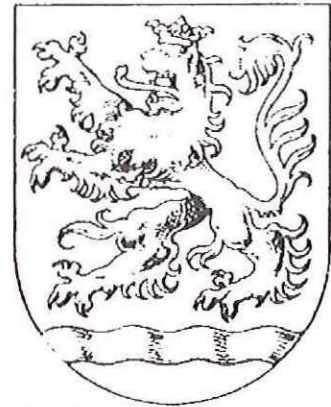


Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2012

Holzminden, den 18.01.2012

Nr. 1

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
1	1. Nachtragshaushaltssatzung des Fleckens Delligsen für das Haushaltsjahr 2011 vom 07.07.2011 und Bekanntmachung vom 12.01.2012	2
2	1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung Gemeinde Derental für das Haushaltsjahr 2011 vom 01.12.2011 und 12.01.2012	4
3	2. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2011 vom 15.12.2011 und Bekanntmachung vom 11.01.2012	6
4	1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 der Gemeinde Hehlen vom 15.12.2011 und 11.01.2012	9
5	1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Stadtoldendorf für das Haushaltsjahr 2011 vom 26.10.2011 und Bekanntmachung vom 11.01.2012	11
6	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wangelstedt für das Haushaltsjahr 2011 vom 29.11.2011 und Bekanntmachung vom 11.01.2012	13
7	Festsetzung der Grundsteuer im Flecken Delligsen für das Kalenderjahr 2012 vom 11.01.2012	15
8	1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Holzminden für das Haushaltsjahr 2011 vom 17.10.2011 und 09.01.2012	16
9	Hauptsatzung der Gemeinde Holenberg vom 15.12.2011	19

1. Nachtragshaushaltssatzung des Fleckens Delligsen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 07.07.2011 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

	Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden		und damit der Gesamtbetrag	
	erhöht	vermindert	des Haushaltsplanes einschl.	
			des Nachtrag/der Nachträge	
	um	um	gegenüber	nunmehr
	€	€	bisher	festgesetzt
			€	auf
				€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	- 56.300		7.968.800	7.912.500
die Ausgaben	- 56.300		7.968.800	7.912.500
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	+ 96.700		1.909.300	2.006.000
die Ausgaben	+ 96.700		1.909.300	2.006.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 640.000 Euro um 97.000 Euro erhöht und damit auf 737.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 500.000 Euro um 129.000 Euro gesenkt und damit auf 371.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Delligsen, den 08.07.2011

Fleck en Delligsen
Der Bürgermeister
In Vertretung

Knackstedt

1
Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2011

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung des Fleckens Delligsen für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gem. § 91 Abs. 4 und § 92 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Holzminden ist am 13.12.2011 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 87 Abs. 1 S. 2 und § 86 Abs. 2.Satz 3 NGO

vom 06.02.2012 bis 14.02.2012

zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 18, während der Öffnungszeiten aus.

Delligsen, den 12.01.2012

In Vertretung
Knackstedt

**1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung
Gemeinde Derental für das Haushaltsjahr 2011**

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Derental in seiner Sitzung am 01.12.2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	<i>die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge</i>	<i>erhöht um</i>	<i>vermindert um</i>	<i>und damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplans ein- schließlich der Nachträge festgesetzt auf</i>
	<i>-Euro-</i>	<i>-Euro-</i>	<i>-Euro-</i>	<i>-Euro-</i>
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	388.100	0	0	388.100
ordentliche Aufwendungen	487.200	0	0	487.200
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwen- dungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	380.400	0	0	380.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	471.900	0	0	471.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	380.400	0	0	380.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	471.900	0	0	471.900

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 280.000 Euro um 32.100 Euro erhöht und damit auf 312.100 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Derental, den 01.12.2011

GEMEINDE DERENTAL

(L.S.)

gez. Pieper
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Holzminden ist am 11.01.2012 mit Nebenbestimmungen unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 25.01.12 bis 02.02.2012 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Am Sportplatz 4, 37691 Derental, während der Dienststunden öffentlich aus.

Derental, den 12.01.2012




Bürgermeister

2. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Bevern in der Sitzung am 15.12.2011 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschl. der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.123.900	200.100		2.324.000
ordentliche Aufwendungen	2.727.500	12.800		2.740.300
außerordentliche Erträge	0			0
außerordentliche Aufwendungen	0			0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.028.200	200.100		2.228.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.551.300	12.800		2.564.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	390.100	102.500		492.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	388.500	400		388.900
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0			0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	32.100	84.600		116.700

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

- 2 -

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die ergänzenden Regelungen werden nicht geändert.

Bevern, 15.12.2011

FLECKEN BEVERN

L.S.

gez. Warnecke

Bürgermeister

gez. Stock

Gemeindedirektor

Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2011

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom *21.01.2012* bis *02.02.2012* in der Samtgemeindeverwaltung in Bevern, Angerstraße 13 A, während der Dienststunden öffentlich aus.

Bevern, *11.01.2012*

gez. Stock
Gemeindedirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 der Gemeinde Hehlen

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hehlen in seiner Sitzung vom 15.12.2011 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

	Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€

a) im Verwaltungshaushalt

Einnahmen	134.500	0	1.330.600	1.465.100
Ausgaben	134.500	0	1.330.600	1.465.100

b) im Vermögenshaushalt

Einnahmen	0	204.100	255.700	51.600
Ausgaben	0	204.100	255.700	51.600

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Hehlen, den 16.12.2011

GEMEINDE HEHLEN

L. S.

gez. Rode

.....
1. stv. Bürgermeister
(Rode)

gez. Jacob

.....
Bürgermeister
(Jacob)

Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der I. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 25.01.2012 bis 02.02.2012 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Hehlen, Alte Schulstraße 12, 37619 Hehlen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Hehlen, 11.01.2012

gez. Jacob
(Bürgermeister)

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der
Nachtragshaushaltssatzung

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Stadtoldendorf für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Stadtoldendorf
in der Sitzung am 26.10.2011 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	4.122.700	786.500	0	4.909.200
ordentliche Aufwendungen	4.261.500	647.700	0	4.909.200
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	10.600	0	0	10.600
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.788.200	786.500	0	4.574.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.877.400	617.700	0	4.495.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	837.000	0	13.900	823.100
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.557.700	62.100	0	1.619.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.800	0	0	4.800
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	4.625.200	786.500	13.900	5.397.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	5.439.900	679.800	0	6.119.700

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 300.000 Euro erhöht und auf 300.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 631.300 Euro um 131.100 Euro erhöht und damit auf 762.400 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Stadtoldendorf, 26.10.2011

gez. Affelt
(Bürgermeister)

gez. Anders
(Stadtdirektor)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 25.1.12 bis zum 02.02.2012

zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 15, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Stadtoldendorf, 11.01.2012

gez. Anders
(Stadtdirektor)

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der
Nachtragshaushaltssatzung

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Wangelnstedt für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wangelnstedt in der Sitzung am 29.11.11 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	368.700	8.800	0	377.500
ordentliche Aufwendungen	393.200	0	15.700	377.500
außerordentliche Erträge	0	0		0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	351.200	8.800	0	360.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	365.700	0	31.700	334.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	119.000	0	39.000	80.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	198.700	0	13.100	185.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	25.000	0	25.000	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	495.200	8.800	64.000	440.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	564.400	0	44.800	519.600

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 25.000 Euro um 25.000 Euro vermindert und damit auf 0 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 58.500 Euro um 1.500 Euro erhöht und damit auf 60.000 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Wangelnstedt, 29.11.2011

gez. Adam
(Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 25.1.12 bis zum 02.02.2012

zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 15, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Wangelnstedt, 11.01.2012

gez. Adam
(Bürgermeister)

Flecken Delligsen
Fachbereich 2
- Finanzen -

11. Januar 2012

Festsetzung der Grundsteuer im Flecken Delligsen für das Kalenderjahr 2012

Gemäss § 27 Absätze 1 und 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (BGBl. I S. 1790) wird hiermit für die im Flecken Delligsen gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Grundstücke die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 auf die Beträge festgesetzt, die für das vorhergehende Kalenderjahr zu entrichten waren.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer ohne besondere Aufforderung weiterhin zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten Grundsteuerbescheid ergeben, an den Flecken Delligsen unter Angabe der Finanzadresse und der Objektnummer zu entrichten.

Für die Steuerschuldner treten am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Holzminden die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid ergangen wäre.

Die Hebesätze der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 des Fleckens Delligsen werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 335 v.H. |
| 2. | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v.H. |

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung ist der Rechtsbehelf der Klage gegeben. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Bekanntgabe in den Aushangkästen des Fleckens Delligsen beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtsweg 19, 30173 Hannover schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten zu erklären.

Die Klage kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswert- oder Grundsteuermessbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend sind.

Durch die Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Grundsteuer nicht aufgehoben (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2005 (BGBl. I S. 2482))

Der Bürgermeister

gez. Knackstedt

Knackstedt

12.03.2012

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Holzminden für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 36 und 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung wird gemäß Beschluss des Kreistages des Landkreises Holzminden vom 17.10.2011 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 erlassen:

§ 1 **Haushaltsvolumen**

(1) Mit dem **1. Nachtragshaushaltsplan** werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt
		um	um	auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	89.067.000	2.935.100	0	92.002.100
ordentliche Aufwendungen	100.442.100	4.187.300	0	104.629.400
Finanzhaushalt				0
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	84.322.100	2.935.100	0	87.257.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	95.047.300	4.187.300		99.234.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	16.102.400	236.500	0	16.338.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	23.491.500	209.300	0	23.700.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.389.100	0	27.200	7.361.900
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	143.400	56.600	0	200.000
Nachrichtlich:				0
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	107.813.600	3.171.600	27.200	110.958.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	118.682.200	4.453.200	0	123.135.400

(2) Im 1. Nachtragshaushaltsplan werden die bisherigen Gesamtbeträge des Wirtschaftsplanes des Rettungsdienstes gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert:

§ 2 Kredite

- (1) Im 1. Nachtragshaushaltsplan wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 7.389.100 € um 27.200 € vermindert und damit auf 7.361.900 € neu festgesetzt.
- (2) Im **Wirtschaftsplan des Rettungsdienstes** des Landkreises Holzminden wird die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung nicht geändert.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Im 1. Nachtragshaushaltsplan wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 20.450.000 € um 975.000 € erhöht und damit auf 21.425.000 € neu festgesetzt.
- (2) Im **Vermögensplan des Rettungsdienstes des Landkreises Holzminden** werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4 Liquiditätskredite

- (1) Im 1. Nachtragshaushaltsplan wird der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Kreiskasse beansprucht werden dürfen, gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.
- (2) Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite für die **Sonderkasse des Rettungsdienstes** des Landkreises Holzminden beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5 Hebesätze

- (1) Die Hebesätze der Kreisumlage werden nicht geändert.
- (2) Der Steuersatz der Gewerbesteuer für die im Landkreis Holzminden liegenden gemeindefreien Gebiete wird nicht geändert.

Holzminden, 17.10.2011

LANDKREIS HOLZMINDEN

Becker
L a n d r a t (i.V.)

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 119 und 120 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 13.12.2011 unter dem Aktenzeichen 32.13-10302-255000 (2011) erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2011 liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Zeit vom

19.01 bis 27.01.2012

zur Einsichtnahme beim Landkreis Holzminden, Zimmer 9, Bürgermeister-Schrader-Straße 24, 37603 Holzminden, öffentlich aus.

Holzminden, *09.01.2012*

Landkreis Holzminden
Die Landrätin

Angelika Schürze

Hauptsatzung der Gemeinde Holenberg

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOMVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Holenberg in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen **"Gemeinde Holenberg"**.
- (2) Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bevern.

§ 2

Wappen, Farben und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt drei aufrecht stehende goldene Dreiecke, zwei nebeneinander und eins darüber angeordnet auf grünem Hintergrund.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind Grün und Gelb.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift:
„Gemeinde Holenberg Landkreis Holzminden“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens und des Gemeindenamens zu nichtbehördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:
 - a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5000 Euro übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - c) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen wurden.

§ 4

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 und § 105 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus seinem Kreis bis zu zwei Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn vertreten.
- (2) Soll es unter den Stellvertreterinnen und Stellvertretern eine Reihenfolge geben, so wird diese vom Rat bestimmt. Bei einer Reihenfolge übernimmt der 1. stellvertretende Bürgermeister oder die 1. stellvertretende Bürgermeisterin die allgemeine Stellvertretung. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann gem. § 105 auch eine andere Person für die allgemeine Stellvertretung vorschlagen.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 2 NKomVG ausschließlich zuständig ist.
- (7) Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (8) Sollte auf die Bildung eines VA verzichtet werden, gehen die Zuständigkeiten gem. § 104 Satz 2 NKomVG auf den Rat über.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden veröffentlicht.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften werden durch Aushang für die Dauer einer Woche im Bekanntmachungskasten bekannt gemacht.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen von Sitzungen der Vertretung (§ 59 Abs. 4 NKomVG) und ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch werden im „Täglichen Anzeiger Holzminden“ bekannt gemacht. Die Bekanntmachungen nach Satz 1 werden nachrichtlich für die Dauer einer Woche im Bekanntmachungskasten ausgehängt.
- (4) Bekanntmachungen von Fachausschusssitzungen und sonstige ortsübliche Bekanntmachungen werden für die Dauer einer Woche im Bekanntmachungskasten ausgehängt, soweit nicht andere Fristen für die Veröffentlichung vorgeschrieben sind.
- (5) Die Verkündungen und Bekanntmachungen nach den Absätzen 1 bis 4 werden nachrichtlich im Internet unter der Adresse www.bevern.de veröffentlicht.
- (6) Der Bekanntmachungskasten befindet sich an folgender Stelle:
Karl-Strote-Straße 5 (Dorfgemeinschaftshaus)

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Amtsblatt des Landkreises Holzminden ausgegeben ist, in dem sie veröffentlicht ist. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Holenberg vom 16.12.1999 außer Kraft.

Holenberg, den 15.12.2011

Der Bürgermeister


Matthias Moersener

